



52/4
7+6

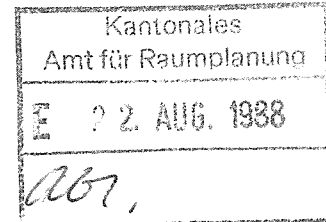
AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

16. August 1988

Nr. 2313

HERSIWIL: Genehmigung der Ortsplanung



Die Einwohnergemeinde Hersiwil unterbreitet dem Regierungsrat die Ortsplanung, bestehend aus:

- Zonen-, Erschliessungs- und Strassenklassierungsplan,
im Massstab 1: 1000
- Zonenreglement
- Baureglement
- Reglement über Beiträge und Gebühren

zur Genehmigung.

Die öffentliche Auflage des Zonenreglementes erfolgte in der Zeit vom 9. Dezember 1987 bis zum 11. Januar 1988, diejenige des Zonenplans in der Zeit vom 16. Dezember 1987 bis zum 18. Januar 1988. In dieser Zeit wurden verschiedene Einsprachen eingereicht. Nach einigen Abänderungen des Zonenplans konnte jedoch mit den Einsprechern eine gütliche Einigung erzielt werden. Da es sich hierbei lediglich um geringfügige Planänderungen handelte, wurde auf eine zweite Auflage verzichtet. Der Gemeinderat genehmigte den Zonenplan und das Zonenreglement am 25. Januar 1988. Das Baureglement sowie das Reglement über Beiträge und Gebühren wurden am 21. Januar 1988 von der Einwohnergemeindever-

sammlung beschlossen. Beschwerden gegen die Ortsplanung liegen keine vor.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Abgrenzung der Bauzone

Der alte Zonenplan wies den überwiegenden Teil des Gebietes "Schuelmatt" einer Wohnzone W2 (II.Bauetappe) zu. Bei der Revision der Ortsplanung wurde dieses Gebiet nun teils aus Gründen der erschwerten Landerhältlichkeit, teils aus Gründen des Ortsbild-Landschaftsschutzes und der Landwirtschaft vollständig ausgezont und dem Gebiet "weitere Landschaft von besonderer Schönheit und Eigenart" gemäss Richtplan 1982 über Besiedlung und Landschaft zugewiesen.

In Absprache mit dem Amt für Raumplanung wurde als Ersatz im Gebiet "Lindenacker" eine Neueinzonung (Wohnzone W2) vorgenommen, welche landschaftlich weniger problematisch ist, da sich dieses Gebiet gut in die bestehende Dorfstruktur einfügt. Massgeblich für die Einzonung ist auch, dass die Gemeinde dieses Land erwerben kann und so die Erhältlichkeit gewährleistet ist. Zur Erschliessung dieses neu eingezonten Areals ist eine 5 m breite Stichstrasse vorgesehen. Der Gemeinde wird empfohlen, bei der Ausführung durch geeignete Gestaltung und Bepflanzung eine ortsbildgerechte Lösung anzustreben.

Im Gegensatz zur Wohnzone "Lindenacker", welche eine gute Lösung darstellt, ist das südlich angrenzende Reservegebiet landschaftlich problematischer. Die spezielle Lage und das Landschaftsbild von Hersiwil machen die Ausscheidung eines Reservegebietes aber ohnehin schwierig. So wäre etwa ein Reservegebiet im Bereich "Neumatt"/"Brunnmatt" oder "Rüebliacker" wesentlich ungünstiger. Zudem verfügt die Gemeinde über eine relativ kleine Zone. Die

von der Gemeinde getroffene Lösung liegt somit innerhalb dem der Gemeinde zugestandene Ermessen.

2. Darstellung

Im Süden des Zonenplans, im Gebiet "Rüebliacker" wurde versehentlich eine Privatstrasse innerhalb der Kernzone ausgespart und mit Baulinien versehen. Die Aussparung ist mit der Farbe der Kernzone zu kolorieren und die Baulinien sind zu streichen.

3. Reglement über Beiträge und Gebühren

§ 3 Abs. 2: Der betreffende Teuerungsindex der Solothurnischen Gebäudeversicherung per 1. Januar 1988 beträgt 700 %. Er ist im Reglement nachzutragen.

§ 5 Abs. 2: Der Abschnitt muss lauten: "... die Ansätze um die Hälfte, sofern schon einmal Beiträge geleistet wurden. Andernfalls gelten die vollen Ansätze."

Im übrigen erweisen sich die Unterlagen der Ortsplanung als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 BauG und können genehmigt werden.

In formeller Hinsicht sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Ortsplanung der Einwohnergemeinde Hersiwil, bestehend aus

- Zonen-, Erschliessungs- und Strassenklassierungsplan, im Massstab 1: 1000
- Zonenreglement
- Baureglement
- Reglement über Beiträge und Gebühren

wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Oktober 1988 noch folgende Unterlagen zuzusenden:

- 4 bereinigte Exemplare des Zonen-, Erschliessungs- und Strassenklassierungsplans, wovon 1 Exemplar in reissfester Ausführung
- 1 Zonenreglement
- 1 Baureglement
- 2 bereinigte Reglemente über Beiträge und Gebühren

Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

3. Der kantonale Richtplan ist im Bereich Siedlungsgebiet, Baugebiet sowie des schützenswerten Ortsbildes an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen.

4. Das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) ist durch die Gemeinde auf der Grundlage des mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplanes anzupassen, vorprüfen zu lassen und

dem kantonalen Amt für Wasserwirtschaft bis zum 31. Dezember 1989 zur Genehmigung einzureichen.

5. Der bisherige Zonenplan (RRB Nr. 543 vom 28. Januar 1975) und das Bau- und Zonenreglement werden durch die vorliegende Planung vollständig abgeändert und verlieren diesbezüglich ihre Rechtskraft. Andere Pläne bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder der vorliegenden Planung nicht widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.-- (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 523.-- zahlbar innert 30 Tagen
=====

(Staatskanzlei Nr.179) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fühmann

Verteiler:

Bau-Departement (2), Je/Bi/ra

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan/Reglemente

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP (folgt
später)

Tiefbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Rechtsdienst Bau-Departement

Kreisbauamt I, Werkhofstrasse 15, 4500 Solothurn, mit
Planausschnitt KRP (folgt später)

, Amtschreiberei Kriegstetten, Bielstrasse 102, 4500 Solothurn,
mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP (folgt später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan/Planaus-
schnitt KRP (folgt später)

Natur- und Heimatschutz, mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn

Meliorationsamt, Baselstrasse 77, 4500 Solothurn

Ammannamt der EG, 4511 Hersiwil, mit 1 gen. Plan/Reglemente
Planausschnitt KRP (folgt später)
Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN

Baukommission der EG, 4511 Hersiwil

Ingenieurbüro, Widmer Helleman Zuber, Rötistrasse 22, 4500
Solothurn

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Hersiwil: Ortsplanungs-Revision bestehend aus:

- Zonen-, Erschliessungs- und Strassen-
klassierungsplan, Mst. 1:1000
- Zonenreglement
- Baureglement
- Reglement über Beiträge und Gebühren

8. August 1988